

Verkaufsbedingungen TermaCook GmbH

Stand 07/2021

I. Geltungsbereich

Lieferverträge schließt TermaCook GmbH (nachfolgend: wir, uns/unsere o.ä.) ausschließlich zu unseren nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend: Kunden), die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich nochmals vereinbart wird. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird durch E-Mails und Telefaxbriefe gewahrt.

II. Angebote, Unterlagen und Unterstützungsleistungen, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Uns erteilte Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang erst durch eine derartige Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen generell der Schriftform, ebenso eine Vereinbarung über das eventuelle Abbedingen der Schriftform.
- (2) Mitarbeiter gleich welcher Qualifikation (kaufmännische Angestellte, Außendienstmitarbeiter o.ä.) sind nicht berechtigt für uns und in unserem Namen rechtsverbindlich Vertragsschlüsse zu tätigen.
- (3) Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts-, Farb- und Maßangaben, Muster und Angaben in Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Alle Angebots- und sonstigen dem Kunden übergebenen Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem ausschließlichen Urheberrecht. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht weitergegeben, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (4) Überreichen wir Unterlagen Dritter werden wir gesondert hierauf hinweisen.
- (5) Erfolgen Bestellungen und Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Kunde verpflichtet uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen (s. auch Ziff. X).
- (6) Uns vom Kunden überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden wir auf Wunsch kostenpflichtig an diesen zurücksenden. Wir sind berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten, sofern der Kunde binnen drei Monaten nach Abgabe des Angebots keine Rücksendung fordert.

Unterstützungsleistungen (z. B. Installation, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand gesondert berechnet.

III. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Die Preise gelten, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab Werk unseres Firmensitzes ausschließlich Verpackung und zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Versand und Verpackung werden zu Selbstkosten

berechnet. Materialpreis- und Lohnänderungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss entstehen, berechtigen uns zu entsprechenden Preisanpassungen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlicher Vereinbarung.

- (2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis wie folgt fällig: 10 Tage netto ohne Abzug nach Lieferung.

Bei Überschreitung der Zahlungsziele sind wir im kaufmännischen Rechtsverkehr berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu beanspruchen. Wie behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens vor.

- (3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Zahlungsstockungen oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens), so können wir unsere Leistung verweigern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung, Vorkasse oder Sicherheitsleistung setzen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufs werden alle offenen Forderungen fällig und wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung endgültig verweigert oder seine Leistungsunfähigkeit offenkundig ist.
- (4) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht der Aufrechnung besteht im kaufmännischen Rechtsverkehr nur bei unstreitigen Gegenforderungen des Kunden oder rechtswirksam festgestellten Forderungen. Im nicht kaufmännischen Rechtsverkehr bestehen Zurückbehaltungsrechte ausschließlich dann, wenn diese auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
- (6) Wir sind zur Abtretung von Forderungen gegen den Kunden jederzeit berechtigt.

IV. Formen und Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen

- (1) Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Formen und Werkzeuge, mit denen wir für den Kunden fertigen, bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde diese ganz oder teilweise bezahlt hat. Derartige Formen und Werkzeuge werden jedoch ausschließlich für die Aufträge dieses Kunden verwendet, solange er seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Lieferung aus der Form oder dem Werkzeug.
- (2) Soweit der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zu übersenden. Wir können verlangen, dass der Kunde diese jederzeit zurückholt. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Fristsetzung nach, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und Ersatz derartiger Gegenstände trägt der Kunde. Dieser haftet auch für die technisch richtige Konstruktion und sichere Ausführung der jeweiligen Einrichtung für den vorgesehenen Anwendungsbereich.

V. Lieferzeit und Lieferfristen, Abnahmepflicht, Verzug

- (1) Der Beginn der in unserer Auftragsbestätigung genannten oder anderweitig mit dem Kunden vereinbarten Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (z. B. vereinbarte Anzahlung, Übergabe erforderlicher Unterlagen, rechtzeitige und ausreichende Materialbestellung) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Maß und Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/-10% zulässig. Die Lieferfrist ist mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten
- (2) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene außergewöhnliche Umstände gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe), so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, gleichgültig, ob diese Umstände in unserem oder in dem Werk eines unserer Vorlieferanten eintreten. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit um mehr als zwei Monate, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt die vollständige Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- (3) Bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten trotz sorgfältiger Auswahl unseres Vorlieferanten sind wir berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Wir sind in einem solchen Falle verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind beide Parteien berechtigt, von den noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurückzutreten; der Kunde jedoch nur nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen bei Serienwerkzeugen und acht Wochen bei eigens für den Kunden und dessen Spezifikation herzustellenden Werkzeugen. Schadensersatzansprüche sind in derartigen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5%, insgesamt aber auf höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht innerhalb einer uns zusetzenden angemessenen Nachfrist erfolgt ist, beschränkt. In jedem Fall beschränkt sich unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, auch Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz des positiven Interesses. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Kunden in dem Moment über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Bei Abrufaufträgen ohne konkrete Vereinbarung einer Laufzeit oder von Fertigungslosgrößen können wir spätestens drei Monate nach der Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Kunde dem nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten, die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.

- (7) Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden, so können wir, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens 5% berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Notwendiger Prüfungsaufwand für den oder die Liefergegenstände (z.B. technische Prüfungen) geht zu Lasten des Kunden. Ist eine technische Prüfung nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Kunde diese auf eigene Kosten in unserem Werk durchzuführen.
- (9) Erfolgt die Abnahme von vertragsgegenständlichen Produkten trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden, die entstandenen Kosten nebst Ertragsaufschlag geltend zu machen oder auf Gefahr des Kunden einzulagern; in jedem Falle gilt die Ware nach fruchtloser Fristsetzung und Versendung und auch im Falle der Einlagerung als abgenommen.

VI. Mängelhaftung und Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz, Verjährung

- (1) Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen. Der Kunde führt eine Wareingangskontrolle gem. § 377 HGB durch.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (3) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit wir nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haften. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Hinweise in den Gebrauchs- oder Montageanweisungen und bei Fehlgebrauch der Ware bestehen keine daraus resultierenden Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche oder Regressansprüche. Ebenso bestehen keine Ansprüche bei Schäden, die als Folge nicht fachgerechter Installation, Montage oder Reparatur der Ware oder während des Transports nach Gefahrübergang auf den Kunden entstanden sind. Bei Eingriffen in die Ware sind alle einschlägigen Normen zu beachten.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Bei berechtigten Mängelrügen, die zwischen uns und dem Kunden endgültig abgestimmt und von uns anerkannt sind, ist der Kunde nur berechtigt, Zahlungen auf das mangelhafte Produkt zurückzubehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel bestehen. Zurückbehaltungsrechte an Rechnungen zu anderen Lieferungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Werden Ausfallmuster dem Kunden zur Prüfung überlassen, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.
- (8) Rückgriffsansprüche im Sinne des § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen uns gegenüber nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über den gesetzlichen

Mängelanspruch hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches sind ausgeschlossen unerhebliche Abweichungen, unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürlichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Einsatz bei oder mit ungeeigneten Betriebsmitteln und dergleichen mehr nach Abnahme der Lieferware. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- (10) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (11) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB).

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen sowie bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Besteht zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis, so sichert der Eigentumsvorbehalt die Saldoforderung.
- (2) Zahlt der Kunde mit Scheck und stellen wir ihm hierfür einen Refinanzierungswechsel aus, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn wir aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
- (3) Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Schuldner die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Kunden sind uns mitzuteilen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, sind wir zum Widerruf des Einzugsrechtes berechtigt.
- (5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettorechnungswertes der Vorbehaltsware zum Nettorechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- (6) Die Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Kunde auf unser

Eigentum an der Ware hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.

- (7) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte Ware herauszuverlangen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden können wir die Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis widerrufen.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 120 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Waren zu Ausstellungszwecken

Die zur Verfügungstellung von Waren für Ausstellungszwecke erfolgt nur auf Basis einer gesonderten Vereinbarung. In dieser Vereinbarung wird geregelt, ob und in welcher Höhe ein „Ausstellungsgerät-Rabatt“ eingeräumt wird, und welches besondere Zahlungsziel von uns eingeräumt wird; sowohl Rabatt wie auch Zahlungsziel gegebenenfalls je nach Ware differenziert. Der Kunde ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von uns nicht berechtigt, die ihm für Ausstellungszwecke begünstigt verkaufte Ware vor Ablauf der vereinbarten Behaltefrist zu veräußern. Verstößt der Kunde gegen diese Regelung verliert er den Anspruch auf Lieferung von Waren für Ausstellungszwecke.

IX. Verpackung

Es besteht keine Verpflichtung, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Sonderwünsche des Kunden (z.B. Spezialverpackung) werden im Rahmen des organisatorisch Durchführbaren berücksichtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

X. Schutzrechte

- (1) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu produzieren oder zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter freizustellen und uns eventuelle Schäden zu ersetzen. Wird uns die Produktion oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf dessen Schutzrechte untersagt, so können wir die Arbeiten ohne vorherige Prüfung der Rechtslage einstellen und von dem Kunden Aufwendungsersatz und Schadenersatz verlangen.
- (2) Der Kunde erkennt die uns an den gelieferten Waren und gegebenenfalls von uns übergebenen Zeichnungen und Unterlagen zustehenden gewerblichen Schutzrechte, insbesondere auch Markenrechte an, wird diese beachten und in Absprache mit uns gegen Dritte verteidigen.
- (3) Im Falle der schuldhaften Verletzung von unseren gewerblichen Schutzrechten – gleich durch welche Begehungsart auch immer – ist der Kunde uns gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Die Verpflichtung zur Beachtung unserer gewerblichen Schutzrechte wird der Kunde an seine Kunden auf welcher Weiterverarbeitungs- Vertriebs- oder Handelsebene auch immer weitergeben und uns dies entsprechend offenbaren. Der Kunde steht uns gegenüber ebenfalls auf Schadenersatz und/oder Unterlassung ein, falls im Sinne des Vorstehenden und der Weitergabe von unseren Waren an Dritte (also an Kunden des Kunden), unser Kunde bei, an oder mit solchen weitergegebenen Waren schuldhaft Schutzrechtsverletzungen begangen hat, die sich erst bei diesen Dritten (Kunden des Kunden) offenbaren. Die Höhe des uns in diesen

Fällen zustehenden Schadensersatzanspruches entspricht dem üblichen, durch den Kunden angerichteten Marktschaden.

Im Falle von Markenrechtsverletzungen haften der Kunde und dessen Kunden uns gegenüber verschuldensunabhängig auf Unterlassung. Bei Kenntnis der Verletzungshandlung auch auf Schadensersatz.

- (4) Sofern ein Dritter gegen den Kunden wegen Verletzung seines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden Schutzrecht) durch eine von uns gelieferte Ware berechnigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich wie folgt:

4.1. Nach Wahl und auf Kosten von uns wird entweder in entsprechendes Nutzungsrecht erworben oder die Ware so weit geändert, dass mit ihr nicht mehr in das Schutzrecht des Dritten eingegriffen wird oder die Ware ausgetauscht. Falls dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist, werden wir die Ware gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

4.2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und eine Schutzrechts-Verletzung nicht selbst anerkennt.

4.3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechts- Verletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung, durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Kunde die Ware verändert oder gemeinsam mit nicht von uns gelieferten Produkten verwendet.

4.4. Andere Ansprüche gegen uns, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Haiger.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Haiger oder das für den Ort der die Lieferung ausführenden Zweigniederlassung zuständige Gericht. Es steht uns jedoch frei, dass für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

X. Bonitätsprüfung, Datenschutz

- (1) Wir sind berechnigt bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Kunden mittels Inanspruchnahme geeigneter Stellen zu überprüfen. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen des Kunden und dessen Kontaktdaten.
- (2) Sowohl für diese Überprüfung wie auch grundsätzlich in allen Fällen der Nutzung von Kundendaten, halten wir uns strikt an die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Insofern verweisen wir auf die entsprechenden Hinweise auf unserer Internetseite.